

Ausstellungs-Bedingungen

PUBLICA 2018

Das große Messe-Erlebnis in OHZ

Für die Teilnahme an der PUBLICA 2018 - am 02. + 03. 06.2018 auf dem Messe-Gelände an der Stadthalle Osterholz-Scharmbeck, Bremer Straße 50, 27711 Osterholz-Scharmbeck gelten die folgenden Bedingungen:

Präambel

- (1) Die PUBLICA soll das Image des Landkreises Osterholz und der teilnehmenden Aussteller fördern.
- (2) Die Aussteller können sich auf dieser Regionalmesse vor zahlreichen Stammkunden und potentiellen Neukunden präsentieren. Außerdem soll die Messe zur Kontaktpflege zwischen den Ausstellern beitragen.
- (3) Die Gäste sollen sich von der Vielfalt der regionalen Wirtschaft überzeugen und diese bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen.

1. Veranstalter

- (1) Die Stadtmarketing Osterholz-Scharmbeck GmbH, Bremer Straße 50, 27711 Osterholz-Scharmbeck richtet als Veranstalter die PUBLICA 2018 aus.

2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist vom Aussteller eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung.

3. Zulassung

- (1) Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Produkte/Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Der Aussteller wird im Falle einer Nichtzulassung von angemeldeten Ausstellungsgegenständen schriftlich informiert.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und - wenn es für die Erreichung der Veranstaltungszwecke erforderlich ist - die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (4) Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Standeinteilung

- (1) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung sowie unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes. Besondere Standwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Standplatzierung unter Angabe der Standnummer erfolgt ab ca. Anfang April 2018. Die Standplatzierung wird per Mail mitgeteilt.

5. Standgestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Der Standaufbau und die Standausstattung obliegen dem Aussteller. Auf eine ordentliche Standgestaltung mit Standbegrenzungen, einem vollflächigen Bodenbelag (Teppich) und Inhaberbezeichnung (Firmenname und Adresse) wird großen Wert gelegt.
- (2) Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen schwer entflammbar sein. (Schutzklasse B1).
- (3) Elektrizitätsanschlusskästen, Wasserzu- und -abflüsse müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Stand-Nachbarn zur Verfügung. Schweißarbeiten (elektro und autogen) sind in der Halle und den Zelten nicht zulässig. Die amtlichen Trinkwasserbestimmungen sind einzuhalten. Alle elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (4) Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle bzw. im Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.
- (5) Für Beschädigungen der Zeltanlage, Halle, Böden, Wände, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller.
- (6) Sollten nach Beendigung der Ausstellung besondere Säuberungs- oder Reinigungskosten an dem gemieteten Stand notwendig sein, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

6. Mitausstellergebühr/ Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

- (1) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- (2) Die von dem Veranstalter genehmigte Aufnahme von Mitausstellern ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird dem Hauptaussteller berechnet und fällt für jeden angemeldeten Mitaussteller an. Bei einer nicht genehmigten/ nicht angemeldeten Untervermietung können Haupt- und Mitaussteller mit sofortiger Wirkung von der Messe, ohne Ersatz- und Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter, ausgeschlossen werden.

7. Öffnungszeiten

- (1) Die Ausstellung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sonnabend,	02. Juni 2018,	10:00 – 18:00 Uhr,
Sonntag,	03. Juni 2018,	10:00 – 18:00 Uhr.
- (2) Für das Personal ist der Zugang ab 8:00 Uhr frei.

8. Auf- und Abbau

- (1) Das Aufbauen der Stände ist von Do., 31. Mai 2018 bis Fr., 01. Juni 2018 möglich. Ist mit dem Aufbau des Standes am Freitag, 01. Juni 2018 um 15 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall gegenüber dem Veranstalter für die vereinbarte Standmiete.
- (2) Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit der Messeleitung. Den Weisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.
- (3) Kein Stand darf während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise geräumt, umgebaut oder abgebaut werden.
- (4) Es wird seitens der Messe-Leitung darauf aufmerksam gemacht, dass beim Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen sind.
- (5) Der Abbau der Stände und alle weiteren Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind am So., 03. Juni 2018, von ca. 18:30 bis 22:00 Uhr und am Mo., 04. Juni 2018 von 7:30 bis 20:00 Uhr möglich. In der Zeit von Do., 31. Mai bis Mo., 04. Juni gibt es jeweils von 22:00 bis 8:00 Uhr eine Nachtwache.

9. Betrieb des Standes

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung während der Öffnungszeiten mit Ausstellungsgut belegt und mit Personal besetzt sein.

10. Mieten und Kosten

- (1) Die Standmieten und etwaige Zuschläge sowie die Kosten für Stromanschlüsse und für Ausstellerparkplätze ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Die Preise gelten ohne Messewände und Teppichboden.
- (2) Anschlüsse für Strom und Wasser muss der Aussteller bestellen. Der Aussteller ist für Kabel und Leitungen am Messe-Stand zuständig.
- (3) Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Zahlung

Der Rechnungsversand erfolgt 8 Wochen vor Messebeginn. Der Rechnungsbetrag wird ca. 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Ein verbindlicher Standplatz-Anspruch besteht erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters.

12. Stornierung

- (1) Bei einer schriftlichen Absage durch den Aussteller nach erfolgter schriftlicher Anmeldung nach dem 27. April 2018 ist eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro fällig. Nach dem 27. April 2018 ist die gesamte Standgebühr fällig.
- (2) Bei Nichterscheinen des Ausstellers ohne vorherige schriftliche Absage ist die gesamte Standgebühr fällig.
- (3) Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.

13. Haftung

- (1) Der Veranstalter ist um einen reibungslosen Ablauf der PUBLICA bemüht. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für jedweden Schaden, unabhängig vom Rechtsgrund. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Sach-, Personen- und / oder Vermögensschäden. Er gilt gegenüber dem Aussteller ebenso wie gegenüber sonstigen an der Ausstellung direkt oder indirekt Beteiligten.

14. Absage

Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftlich tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss bis spätestens zum 20. April 2018 erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Aussteller nur einen Anspruch auf die Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages.

15. Sonstiges

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Alle über den normalen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche sind zu genehmigen. Der Aussteller ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen beizubringen.

16. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.